

**Positionspapier des
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
zur Novellierung
des Erneuerbare Energien Gesetzes 2012**

**EEG 2012 - Den Wandel einleiten:
Die neue Rolle der Bioenergie
in der Stromversorgung**

Bonn, 11.05.2011

Positionspapier des Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

EEG 2012 - Den Wandel einleiten: Die neue Rolle der Bioenergie in der Stromversorgung

1. Leitlinien für die Novellierung des EEG 2012

Das EEG ist ein Erfolg. Es hat seit seinem Bestehen Rahmenbedingungen geschaffen, unter denen eine Vielzahl von Unternehmen und Bürgern in Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien investiert haben. Hierdurch wurde ein dynamischer und volkswirtschaftlich effizienter Marktausbau erreicht. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch beträgt inzwischen 17 %. Die Struktur der Akteure im Bereich der Stromerzeugung ist im Zuge dieser Entwicklung vielfältiger geworden.

Die Erneuerbaren Energien haben das Nischendasein verlassen und sich auf den Weg gemacht, eine tragende Rolle im Strommarkt zu übernehmen. Es ist breiter politischer Konsens, dass diese neue Rolle der Erneuerbaren im Zuge der Überarbeitung des Energiekonzepts und der Beschleunigung des Atomausstiegs forciert werden soll. Aus diesen Entwicklungen ergeben sich neue Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen Systemtechnik und Strommärkte, die sich in der Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens widerspiegeln müssen. Dies betrifft neben dem EEG insbesondere das EnWG.

Die Bioenergie steuert ein Drittel zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bei. Sie ist insgesamt die wichtigste und im Strombereich nach der Windenergie die mit Abstand bedeutendste regenerative Energieform. Durch ihre Fähigkeit zur bedarfsgerechten Stromerzeugung wird ihr Stellenwert in Zukunft zunehmen. Dieser wird in ihrem Beitrag zu einer stabilen und zuverlässigen Stromversorgung und weniger im mengenmäßigen Anteil an der Stromerzeugung liegen. Die Novellierung des EEG muss diesen Wandel einleiten. Dabei ist es von großer Bedeutung, die Vielzahl von Akteuren, die im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse tätig ist, auf diesem Weg mitzunehmen.

Mit diesem Positionspapier will der BBE aufzeigen, wie das EEG aus der Sicht der Bioenergiebranche weiterentwickelt werden sollte, damit die Bioenergie ihre neue Rolle wahrnehmen kann. Daneben werden Vorschläge gemacht, wie Probleme und Fehlentwicklungen, die sich aus dem bisherigen Gesetzestext ergeben haben, beseitigt werden können.

Grundpfeiler des EEG erhalten

Die Grundpfeiler des EEG sind der Einspeisevorrang und die garantierten Einspeisevergütungen über 20 Jahre. Durch diese werden sichere Rahmenbedingungen geschaffen, die Investitionen ohne hohe Risikoaufschläge erlauben. Sie haben sich bewährt und sind wesentlich für den Erfolg des EEG. An diesen Grundprinzipien darf nicht gerüttelt werden.

Ebenso wichtig ist das große Vertrauen, das das EEG bei Investoren genießt. Nur wenn dieses erhalten bleibt, können die immensen Investitionen, die für den Umbau unseres Energieversorgungssystems notwendig sind, mobilisiert werden. Das bedeutet, dass der Bestandsschutz nicht in Frage gestellt werden darf. Bestehende Anlagen dürfen nicht schlechter gestellt werden; das gilt ebenso im Vergleich zu ihrem bisherigen Status wie auch im Vergleich zu Neuanlagen. Bestandsanlagen müssen beispielsweise in der Lage sein, mindestens die gleichen Preise für Einsatzstoffe zu bezahlen, wie neue Anlagen.

Zum Vertrauensschutz gehört auch die Einhaltung des Zeitplans für die EEG-Novellierung. Die Bauzeit von Bioenergieanlagen beträgt zwischen sechs und 12 Monaten. Mit Beginn des Anlagenbaus kann jedoch die Auslegung nicht mehr angepasst werden. Ein Bauherr benötigt zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe also über Sicherheit, wie die künftige Vergütungssituation sein wird. Die Novellierung des EEG, insbesondere infolge der öffentlichen Ankündigung des Bundesumweltministeriums vom 2.2.2011, dass sich Betreiber von Biomasse- und Biogasanlagen auf eine Kürzung der Vergütung einstellen müssen, hat daher zur Folge, dass bis zum Abschluss des parlamentarischen Verfahrens keine Neuaufträge mehr vergeben werden. Viele Hersteller werden durch diese lange Durststrecke in ihrer Existenz bedroht. Am geplanten Inkrafttreten des novellierten EEG zum 1.1.2012 darf daher nicht gerüttelt werden. Bei einer späteren Verabschiedung wären zahlreiche Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet.

Bedarfsgerechte Stromerzeugung: die neue Rolle der Bioenergie

Bioenergie ist speicherbar. Strom und Wärme aus Bioenergieanlagen kann verlässlich und bedarfsgerecht bereitgestellt werden. Es wird daher mittel- und langfristig eine der herausragenden Aufgaben der Bioenergie sein, einen Beitrag zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung von Wind und Sonne zu leisten und Dienstleistungen für die Stabilität der Stromnetze bereitzustellen. Dieser Herausforderung stellt sich die Bioenergiebranche. Sie begreift sie als Chance.

Die System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien hat zwei Dimensionen: Einerseits sollen EEG-Anlagen angereizt werden, in die **Direktvermarktung** und damit in (normale) Bilanzkreise zu wechseln und sich damit in das Planungssystem für Bedarf und Erzeugung zu integrieren. Andererseits ist es auch notwendig, dass erneuerbare Energieanlagen Dienstleistungen für die Systemstabilität übernehmen und insbesondere **Regelenergie** anbieten. Dadurch kann der Sockel an konventionellen Kraftwerken, die aus Gründen der Systemstabilität am Netz bleiben müssen, verkleinert werden. Die Integration der Anlagen in den Strommarkt wird jedoch nicht ausreichen, eine Fahrweise der Bioenergieanlagen anzureizen, die die fluktuierende Erzeugung von Wind und Sonne ausgleicht. Da die Vergütungssätze im EEG bisher auf der Kostenbasis eines ganzjährigen Volllastbetriebs berechnet wurden, können sich die Anlagenbetreiber die zusätzlichen Ausrüstungen, die sie zu einer lastabhängigen Fahrweise befähigen, derzeit nicht leisten. Dies muss durch eine **Kapazitätsprämie**, die Investitionen in solche Ausrüstungen fördert, ausgeglichen werden.

Das **Grünstromprivileg** hat sich zur Marktintegration von EEG-Anlagen bewährt und wird von den Marktteilnehmern angenommen. Als Vertriebsinstrument erfordert es, Grünstrom an Endkunden zu liefern. Prognose, Planung und Ausgleich von Bedarf und Erzeugung sind damit wesentliche

Merkmale dieses Instruments. Es stellt eine Verbindung zwischen Kunden und EEG-Anlagen her und erlaubt beispielsweise die Strombelieferung aus benachbarten EE-Anlagen. Dies kann wesentlich Steigerung der Akzeptanz von Anlagen beitragen. Durch das Grünstromprivileg wird die Deckungslücke auf dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber verkleinert. Durch die parallele Verkleinerung der Letztverbraucher-Strommenge erhöht es jedoch die EEG-Umlage geringfügig (2011 real um weniger als 0,1 ct/kWh). Das Modell ist ideal für den Markteinstieg kleiner Akteure ohne eigene Handelsabteilung und ist daher für die Bioenergiebranche besonders geeignet. Es wird von Bioenergieanlagenbetreibern genutzt (657 MW von 2.665 MW Direktvermarktung im Mai 2011), allerdings ist es für einen Großteil der Bioenergieanlagen derzeit nicht zugänglich. Daher muss das Instrument so weiterentwickelt werden, dass es auch für Anlagen, die Boni nutzen, zugänglich wird, ohne dass dies einen wesentlichen Effekt auf die EEG-Umlage hat.

Das als Alternative diskutierte Modell „**gleitende Marktprämie**“ bevorzugt hingegen systematisch große Portfolien. Es erfordert keinen Ausgleich von Bedarf und Erzeugung, sondern stellt ausschließlich auf die Handloptimierung am Spotmarkt ab. Darüber hinaus ist es durch die ex-post-Berechnung aufwändig in der Abwicklung und risikoreich für die Vermarkter. Der BBE lehnt die gleitende Marktprämie daher ab. Ob sie im Falle einer Einführung im Markt und insbesondere bei Betreibern von Bioenergieanlagen Akzeptanz finden würde, hängt wesentlich von der Bemessung der sogenannten Managementprämie, die zusätzlich zur gleitenden Marktprämie gezahlt werden soll, ab. Grundsätzlich verringert das Modell im Gegensatz zum Grünstromprivileg die Deckungslücke auf dem EEG-Konto nicht, so dass eine großzügige Bemessung der Managementprämie die Deckungslücke vergrößert und die EEG-Umlage erhöht. Eine weitere Voraussetzung für die Schaffung von Akzeptanz für dieses Modell bei kleinen, auf Grünstromprodukte ausgerichteten Stromvertrieben wäre, dass die Grünstromeigenschaft bei der Vermarktung von EEG-Strom erhalten bleibt. Dies wird jedoch nur schwierig mit dem Konzept, den Strom über die Strombörse zu vermarkten, in Einklang zu bringen sein.

Probleme und Fehlentwicklungen korrigieren

Die größten Fehlentwicklungen im Bioenergiebereich sind eindeutig die **Flächenkonkurrenz und die Pachtpreisproblematik**, die in einigen wenigen Veredelungsregionen durch die Quersubventionierung des Nawaro-Anbaus durch den Güllebonus entstanden sind. Nachdem es im EEG 2004 einen großen Anreiz gab, Biogasanlagen für den Einsatz von Energiepflanzen ohne Gülle zu errichten, war es ein wesentliches Ziel des EEG 2009, den Einsatz von Gülle in Biogasanlagen zu steigern, weil durch die Vergärung von Gülle erheblich Treibhausgasemissionen eingespart werden. Dies war der Grund für die Einführung des sog. Güllebonus, der auch zu einer deutlichen Ausweitung des Gülleeinsatzes in Biogasanlagen geführt hat. Die Gewährung des Güllebonus auf den gesamten erzeugten Strom und seine Kopplung an den Nawaro-Bonus haben Anlagenbetreiber dazu angereizt, aus wirtschaftlichen Gründen den Substrateinsatz auf die notwendigen 30 % Gülle zu optimieren und im übrigen Energiepflanzen, in der Regel also Maissilage, einzusetzen. Dies hat dazu geführt, dass in einigen wenigen Regionen, die sehr vieh- und damit sehr güllereich sind, erheblicher Bedarf an zusätzlichem Anbau von Energiepflanzen entstanden ist. Die Folgen sind härterer Wettbewerb um die Anbauflächen und steigende Pachtpreise sowie eine Zunahme des Maisanteils am Anbau in diesen Regionen. Hierdurch wurde die Akzeptanz des Maisanbaus insgesamt beschädigt. Dieses Phänomen tritt in Ackerbauregionen, in denen wenig Gülle vorhanden

ist, nicht auf. Dort trägt der Anbau von Mais oftmals zur Auflockerung der Fruchtfolge bei und ist aus fachlicher Sicht daher eher zu begrüßen.

Diese Probleme, die durch die Entkopplung von Gülle- und Nawaro-Bonus leicht gelöst werden können, dürfen nicht dazu führen, den Einsatz von Energiepflanzen in Biogasanlagen in Frage zu stellen. Die Branche erwartet daher im Zuge der Novellierung des EEG ein **klares Bekenntnis zum Anbau und Einsatz von Energiepflanzen**. Neben der Entkopplung der Boni sollte künftig auch stärker über die Durchsetzung des geltenden Fachrecht dafür gesorgt werden, dass es nicht zu einer unzulässigen Verengung von Fruchtfolgen kommt. Dieses Phänomen ist kein energiepflanzen-spezifisches Problem. Mais-Monokulturen entsprechen nicht der guten, fachlichen Praxis. Eine Überfrachtung des EEG mit Fachrecht oder gar eine Beschränkung des Maiseinsatzes an Biogasanlagen wird dem Problem dagegen nicht gerecht. Mais ist derzeit die Energiepflanze mit der höchsten Effizienz, sowohl hinsichtlich Energieertrag je Fläche wie auch hinsichtlich Kosten. Eine pauschale Begrenzung des Maiseinsatzes würde daher zu einer unnötigen Ausweitung der erforderlichen Anbaufläche und Steigerung der Kosten führen.

Sofern die Politik einen stärkeren Einsatz von alternativen Energiepflanzen, deren Anbau mit einem besonderen Umweltnutzen verbunden sind, wünscht, steht die Bioenergiebranche diesem Anliegen offen gegenüber. Die damit verbundenen Kosten können jedoch nicht den Betreibern von Bioenergieanlagen aufgebürdet werden. Möglich wäre dagegen die Förderung des **freiwilligen Einsatzes von Energiepflanzen mit besonderem Umweltnutzen** durch einen höheren Bonus.

Der Wechsel zwischen Perioden der Marktüberhitzung und Perioden des Markteinbruchs stellt für die Hersteller im Bereich Biogas eine große Belastung dar. Zu dieser Entwicklung trägt die Praxis der EEG-Novellierung neben den schwankenden Agrarpreisen in erheblichem Maße bei. Es ist aus Sicht der Branche daher von großer Bedeutung, den **Novellierungszyklus** wieder auf vier Jahre zu verlängern. Außerdem muss bei der Novellierung des Gesetzes die **Kontinuität erhalten** bleiben. Es macht beispielsweise keinen Sinn bei einer Novellierung einen starken Akzent auf die Förderung sehr kleiner Biogasanlagen zu legen und bei der nächsten Novelle das Gewicht vollkommen auf große Anlagen zu verschieben.

Die Situation im Bereich feste Biomasse ist durch eine mangelnde Verfügbarkeit von Brennstoff, insbesondere im Bereich Altholz gekennzeichnet. Es sollten daher keinen neuen Anlagen zu Verwertung von Altholz der Kategorien A II - A IV mehr gefördert werden. Den bestehenden Anlagen sollte die **Flexibilisierung des Brennstoffeinsatzes** ermöglicht werden. Daneben sind außerhalb des EEG Maßnahmen zu ergreifen, um den Anbau von Holz in Kurzumtriebsplantagen in den Markt einzuführen.

2. Anpassungsvorschläge im Detail

Bedarfsgerechte Stromerzeugung

Allgemein

- Bereitstellung von positiver und negativer Regelenergie parallel zur EEG-Vergütung zulassen (§ 17 und § 56)
 - Beitrag von Bioenergieanlagen zur Systemstabilität und Ersatz konventioneller „Must-run-Kraftwerke“ ermöglichen
- Klarstellung, dass bei Teilmengenvermarktung nur die nach EEG vergütete Strommenge zur Berechnung der Leistung für die Zuordnung zu den Vergütungsstufen berücksichtigt wird (§ 18 Abs. 2)

Kapazitätsprämie (ehem. Kombikraftwerks-/Stetigkeitsbonus)

- Finanzierung von technischer Ausrüstung für Lastgangbetrieb (Wärmespeicher, Gasspeicher ggf. zusätzliche Stromerzeuger; Technologiekomponente des Kombi-KW-Bonus)
- Gewährung während Direktvermarktung (sowohl in Verbindung mit Grünstromprivileg wie auch mit gleitender Marktprämie) und EEG-Vergütung (z.B. durch zeitlich variable Einspeisevergütung)
- Einbeziehung neuer und bestehender sowie aller Arten von Bioenergieanlagen

Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs (§ 37 Abs. 2)

- Begrenzung auf 3 ct/kWh (statt 2 ct/kWh wie im EAG EE beschlossen)
- Einführung von Qualitätsanforderungen an die Strommenge, die nicht EEG-fähig ist: Strom aus Erneuerbaren Energien oder KWK gem. EU-Richtlinien
- Gewährung der Boni für Bioenergieanlagen auch während der Direktvermarktung nach dem Grünstromprivileg

Begründung:

- Eine Begrenzung des Grünstromprivilegs auf 2 ct/kWh ist zu niedrig, weil zu viele Anlagen aus der Direktvermarktung herausfallen würden.
- Boni werden für zusätzliche Qualitätseigenschaften bzw. Technologieaspekte, die über die Qualität „Grünstrom“ hinausgehen, gewährt. Sie können vergleichbar dem KWK-Zuschlag gem. KWK-Gesetz auch während der Direktvermarktung vergütet werden.
- Ein wesentlicher Effekt auf die EEG-Umlage resultiert daraus nicht, weil durch die Deckelung auf 3 ct/kWh die Grundvergütung der Anlagen im Bereich der Wirtschaftlichkeitsgrenze des Grünstromprivilegs liegt. Damit gibt es keine Mitnahmeeffekte.
- Durch die vorgeschlagenen Regelungen könnten die meisten Bioenergieanlagen (insbesondere die Nawaro-Biogasanlagen) das Grünstromprivileg nutzen.

- Das eingeführte und vom Markt angenommene Instrument wird nicht zerstört und Anlagenbetreiber und Stromversorger können weiterhin Geschäftsmodelle für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom aus heimischen EEG-Anlagen umsetzen.
- Dies trägt wesentlich zur Akzeptanz von Bioenergieanlagen, insbesondere im Rahmen regionaler Geschäftsmodelle bei.

Grundvergütung (§ 27)

- Größenstaffelung in Grundvergütung ist sinnvoll, angemessen und soll erhalten bleiben.
 - Eine Abschaffung würde entweder zu Mitnahmeeffekten bei großen oder zu nicht auskömmlichen Vergütungen bei kleinen Anlagen führen.
- Da Ausschließlichkeitsprinzip hinsichtlich des Einsatzes Erneuerbarer Energien (§ 16 Abs. 1) soll erhalten bleiben
 - keine Förderung der Mitverbrennung von Biomasse/Biogas in konventionellen Kraftwerken
 - Mitverbrennung würde Flächenkonkurrenz und Probleme mit Brennstoffverfügbarkeit bei bestehenden Anlagen verschärfen
 - Förderung der Mitverbrennung birgt hohes Risiko von Mitnahmeeffekten: Förderung müsste in kurzen Abständen an Strom- und CO₂-Zertifikatspreise angepasst werden
- Vergütungsstufe 150 kW passt nicht zu kleinen Hofanlagen (Voraussetzung ist politischer Wille, die hofnahe Verwertung von Gülle in Biogasanlagen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu forcieren)
 - Ersatz der Vergütungsstufe 150 kW/11,43 ct/kWh durch 50 kW/16,5 ct/kWh
 - bei Vor-Ort-Verstromung nur in Verbindung mit überwiegendem Gülleeinsatz oder
 - bei Biomethanverstromung kann durch die geänderte Vergütungsstufe der Einsatz von Mini-KWK-Anlagen in großen Wohngebäuden gefördert werden
- Einführung einer Eigenverbrauchsregelung
 - nach dem Vorbild der Regelung bei Fotovoltaik (§ 33 Abs. 3)

NaWaRo-, Gülle-, Landschaftspflege-Bonus

- Trennung von Nawaro- und Güllebonus
- Nawaro-Bonus ist angemessen
 - 7 ct/kWh entspricht 31 €/t Maissilage frei Fermenter
- Güllebonus nur für den Stromanteil, der auf Gülleeinsatz entfällt
 - Bestimmung über Standardgaserträge
 - nur für flüssige Wirtschaftsdünger (Nawaro-Bonus für Festmist/HTK)
 - Absenkung ab 50 kW
 - Gewährung auch für Biomethan

- Aufhebung der Restriktionen beim Biomethaneinsatz in größeren BHKW, jedoch keine generelle Aufgabe der Größendegression beim Nawaro-Bonus
- Landschaftspflegebonus: Positivliste mit Standardgaserträgen einführen
- Ausschließlichkeitsprinzip beim Nawaro-Bonus für feste Biomasse lockern
 - Ziel: Verbreiterung der Brennstoffbasis
 - gemeinsamen Einsatz von Wald-, Landschaftspflege-, KUP-, Industrierest- und Altholz zulassen
 - Zahlung anteilig für eingesetzten Brennstoff
 - Nachweis Mengen/Heizwerte über Einsatzstofftagebuch
 - für Bestands- und Neuanlagen
- Aufnahme von Rinde unabhängig von deren Herkunft in die Positivliste zum Nawaro-Bonus
 - Klarstellung im Sinne des Votums der Clearingstelle
- Aufhebung der 150 kW-Grenze beim Nawaro-Bonus für flüssige Biomasse
 - Grenze wurde aus Sorge um nachhaltige Bereitstellung flüssiger Bioenergieträger eingeführt
 - Problem besteht nicht mehr, da die Nachhaltigkeitsverordnung Biostrom ist in Kraft getreten ist und praktiziert wird

KWK-Bonus

- KWK-Bonus erhalten
 - KWK-Bonus ist erfolgreich und praktikabel
 - keine Aufgabe zugunsten einer Wärmenutzungspflicht in Verbindung mit teilweiser Einbeziehung in die Grundvergütung
 - dies würde Projekte mit geringer (Mindest-) Wärmenutzung bevorzugen und Anlagen mit vollständiger Wärmenutzung benachteiligen
 - zusätzlich: unkalkulierbares Risiko, dass Wärmenutzung ohne Einflussmöglichkeit des Anlagenbetreibers nach Inbetriebnahme wegbricht
- Trocknung von Biomasse in die KWK-Positivliste aufnehmen
 - nicht nur Holzpellets, sondern alle Biomassebrennstoffe und Holz zur Weiterverarbeitung
 - Voraussetzung: Einhaltung von Effizienzkriterien
 - wissenschaftliche Studie (Ifeu) belegt ökologische Vorteilhaftigkeit der Holztrocknung
- Korrektur der Verbrauchsobergrenzen für Stallbeheizung (Anl. 3 Nr. III.5)
 - Werte sind zu niedrig angesetzt
 - Korrektur auf auf KTBL-Empfehlungswerte
- Einführung von Effizienzkriterien für die Gärresttrocknung (Anl. 3 Nr. III.7)
 - Missbrauch verhindern

- Effizienzkriterium für Nahwärmenetze lockern (Anl. 3 Nr. III.2)
 - Kriterium ist für viele Bioenergiedörfer problematisch
 - Wärmenetze mit Verlusten > 25 % sollten nicht komplett ausgeschlossen werden, sondern
 - Netzverluste von mehr als 25 % sollten nicht als Wärmeneutzung anerkannt werden (d.h. keine Gewährung des KWK-Bonus für über 25 % hinausgehende Netzverluste)

Sonstiges

- Klärung und eindeutige Formulierung des Anlagenbegriffs (§ 3 Nr. 1 i.V.m. § 19)
 - Durch die Nichtanwendung einer Empfehlung der Clearingstelle durch die Netzbetreiber, entsteht eine inakzeptable Rechtsunsicherheit.
- Einspeisemanagement
 - Ausnahme von Technologien, die sich im F&E-Stadium oder in der Markteinführung befinden (für diese reicht § 13 Abs. 2 EnWG aus)
 - Denkanstoß: Einführung eines Ausschreibungssystems für das Einspeisemanagement (vergleichbar zum Regelenergiemarkt)
- keine Überfrachtung des EEG mit Fachrecht

Bonn, den 11. Mai 2011

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 8 10 02 - 22
Fax: +49 (0) 228 8 10 02 - 58
Internet: www.bioenergie.de